



Stadt Halle (Saale) - 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende  
der Stadt Halle (Saale)  
Frau Katja Müller

10. Mai 2022

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom  
27. April 2022 zur Erweiterung des Grillplatzes am Anhalter Platz  
Vorlagen-Nr.: VII/2021/03550**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27. April 2022 auf Antrag der Fraktion DIE LINKE einen Beschluss zur Erweiterung des Grillplatzes am Anhalter Platz, Vorlagen-Nr.: VII/2021/03550, gefasst.

Der Tenor des Stadtratsbeschlusses lautet wie folgt:

- „1. Der Grillplatz am Anhalter Platz wird um zwei feste Grillstandorte (möglichst gemauert) erweitert.*
- 2. Die Aufstellmöglichkeit von weiteren festen Bänken und weiteren Müllplätzen wird geprüft.*
- 3. Das Quartiersmanagement wird in die Planung und in die Betreuung des Grillplatzes einbezogen.“*

Der Beschluss verstößt gegen die elementaren haushaltsrechtlichen Grundsätze aus § 98 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), insbesondere den Grundsatz der Planung und Führung der Haushaltswirtschaft zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (§ 98 Abs. 1 KVG LSA) und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 98 Abs. 2 KVG LSA).

Die Stadt Halle (Saale) befindet sich in der Haushaltskonsolidierung. Darüber hinaus wurde am 18. März 2022 eine Haushaltssperre gemäß § 27 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) verfügt.

Das Landesverwaltungsamt hat in seiner Beanstandungsverfügung vom 13. April 2022 zum Beschluss des Stadtrates zur Abgabe von Menstruationsprodukten an Kinder und Jugendliche vom 30. Juni 2021 Folgendes ausgeführt:

*„Die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Halle (Saale) hat eindrücklich die kritische städtische Haushaltslage manifestiert. Das geplante Jahresergebnis weist ein enormes Defizit aus, hinzu kommt eine weiter stark steigende Verschuldung durch Investitions- und Liquiditätskredite.*

*Die Stadt Halle (Saale) befindet sich im Stadium der Haushaltskonsolidierung. Insbesondere ist die Stadt verpflichtet, gemäß § 100 Abs. 5 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit ohne Überschreitung der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA wiederherzustellen. Entsprechend der Ausführungen im Erlass des MI LSA vom 24.09.2004 (Hinweise zur Haushaltskonsolidierung, MBl. LSA Nr. 48/2004) ist die Übernahme neuer freiwilliger Leistungen im Stadium der Haushaltskonsolidierung nicht zulässig. Dies folgt vor allem daraus, dass Aufwüchse von nicht notwendigen Auszahlungen das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zielbereichs der Liquiditätskredite weiter erschweren, insbesondere dann, wenn die neuen Leistungen nicht als Ersatz für eine wegfallende Aufgabe erbracht und somit zusätzlich geleistet werden sollen.“*

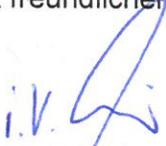
Die beabsichtigte Erweiterung des Grillplatzes am Anhalter Platz um zwei feste Grillstandorte (möglichst gemauert) stellt eine derartige neue freiwillige Leistung dar, da sich eine Pflicht hierfür aus keiner gesetzlichen Regelung ergibt. Ein Abweichen von dieser sich aus dem Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ergebenden Handlungsanweisung wäre nur denkbar, wenn die Finanzierung der Kosten durch konkrete Maßnahmen sichergestellt werden kann. Nach ersten Schätzungen werden für die Errichtung der zwei Grillstandorte Kosten in Höhe von ca. 30 TEUR (Einkauf vorgefertigter Grillanlagen, Transport und Vorbereitung Baugrund/Fundament, Errichtung) und für die jährliche Unterhaltung/Bewirtschaftung (Instandhaltung, tägliche Reinigung und Entsorgung - 2 Stunden/Tag einschließlich Technikeinsatz bei Ansatz von 6 Monaten vom 15.04. – 15.10.) Kosten in Höhe von ca. 12 TEUR anfallen. Ein Deckungsvorschlag zur Finanzierung der neu entstehenden Kosten ist in dem Beschlusstext jedoch nicht enthalten. Zwar enthält die Begründung des Antrages die Formulierung: „Um ggf. Kosten von der Verwaltung abwenden zu können, könnten finanzielle Mittel aus dem Verfügungsfonds für das Quartier Silberhöhe für die Einrichtung des Grill- und Lagerfeuerplatzes eingefordert und weitere Spenden gesammelt werden.“ Dies genügt jedoch nicht, um von einer gesicherten Finanzierung ausgehen zu können.

Zum einen handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Überlegungen aus der Begründung des Antrages, die keinen Eingang in den Beschluss gefunden haben. Hierzu hatte das Landesverwaltungsamt mit Schreiben vom 9. November 2021 auf Anfrage der Stadträte Frau Mark und Herr Streckenbach zur Formulierung des Stadtratsbeschlusses zum Stopp von Abschiebungen nach Afghanistan vom 30.06.2021, Vorlagen-Nr.: VII/2021/02738, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass maßgeblich allein der gefasste Beschluss ist und um künftige Beachtung gebeten. Zum anderen würden für den Fall, dass Sponsoringleistungen sowohl für die Investitionskosten als auch die Kosten des Unterhalts der Grillanlagen nicht eingeworben werden können, sämtliche Investitions- und Unterhaltungskosten bei der Stadt verbleiben.

Insbesondere vor dem Hintergrund der jährlich wiederkehrenden Unterhaltungskosten und im Hinblick auf den städtischen Haushaltsnotstand, der sich insbesondere auch in der erneut angeordneten haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 27 KomHVO zeigt, ist eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt nicht hinnehmbar. Daher ist ein konsequentes Entgegenwirken angezeigt, da ansonsten der Eindruck erzeugt werden könnte, dass ein Konsolidierungsbedarf nur bedingt bestehen würde.

Ich bin daher gehalten, dem oben genannten Beschluss des Stadtrates gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und 2 KVG LSA hiermit zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'i.v. Wiegand', written over the printed name below.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister